

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

778
EINGANG 24. APR. 2023



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Peenetal/Loitz
für die Gemeinde Görmin
Lange Straße 83
17121 Loitz

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz
Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01112-23-46**

Datum: 20.04.2023

Grundstück: **Görmin, OT Görmin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Böken, Flur 1, Flurstück ~, Gemarkung Göslow, Flur 1, Flurstück ~

Vorhaben: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Görmin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Görmin“ der Gemeinde Görmin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben eines seitens der Gemeinde Görmin bevollmächtigten Büros vom 23.03.2023 (Eingangsdatum 23.03.2023)
- Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Görmin“ der Gemeinde Görmin vom 28.10.2022
- Vorentwurf der Begründung vom 11.07.2022

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich;

Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft. Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Görmin verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der sachliche Teil- FNP bedarf einer Genehmigung.
2. Das in der Planzeichnung verwendete Planzeichen zur Darstellung der „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ weicht von dem Planzeichen in der Zeichenerklärung sowie von dem Planzeichen 15.13 der Anlage zur PlanZV (unzulässige Abstände zwischen der durchgehenden schmalen schwarzen Linie und der fettgedruckten regelmäßig unterbrochenen schwarzen Linie). Es sind zwingend die in der Anlage zur PlanZV aufgeführten Planzeichen zu verwenden.
3. Die Planzeichnung ist zwingend mit einem Nordpfeil und der betreffenden Gemarkung zu ergänzen.
4. Die Bezeichnung des sachlichen Teil- FNP ist in sämtlichen Schriften gemäß dem Aufstellungsbeschluss zu vereinheitlichen.
5. Die Bezeichnung des sachlichen Teilflächennutzungsplan ist aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung, mit einem Bezug zu örtlichen Lage des sachlichen Teil-FNP zu ergänzen.
6. Die im Verfahrensvermerk 2 aufgeführte Rechtsgrundlage ist durch folgende Rechtsgrundlage zu ersetzen: § 17 Abs. 1 LPIG M-V zu ersetzen.
7. Der Verfahrensvermerk 13 ist auf seine inhaltliche Richtigkeit zu prüfen (§ 6 Abs. 5 BauGB beachtend).
8. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.
9. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß dem Umweltbericht des Vorentwurfs, bestehen keine Einwände.
10. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen/wasserrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

2.1.2 SB Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Denkmalschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2.2 **SG Naturschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

3. **Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement**

3.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Beitz;

Tel.: 03834 8760 3363

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße K 6 VG wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch;

Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der **unteren Immissionsschutzbehörde** werden nicht berührt.

Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist gemäß § 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V) das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Neubrandenburg). Diese Behörde ist zu beteiligen.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Kühlewind;

Tel.: 03834 8760 3272

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Hinweise:

Gemäß § 118 Abs. 1, Satz 4 des Landeswassergesetzes M-V (LWaG) können zum Schutz der Gewässer nachträglich Auflagen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden. Insbesondere bleiben Auflagen für den Fall vorbehalten, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter bewirken sollte oder zusätzliche Auflagen im Sinne des § 100 Abs.1 LWaG zum Schutz des Gewässers notwendig werden.

In der geplanten Anlage werden Hydraulik-, Getriebe- und Schmieröle (oberirdisch) in verschiedenen Einheiten verwendet. Entsprechend der eingereichten Unterlagen sind die Anlagen aufgrund des Volumens/der Masse und der Wassergefährdungsklasse der eingesetzten wassergefährdeten Stoffe nach § 39 Abs.1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Gemäß § 40 Abs. 1 der AwSV unterliegt diese Anlage nicht der Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde. Auf die allgemeine Sorgfaltspflicht des Betreibers bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 des (WHG) wird hingewiesen.

Auflagen:

Es ist nachzuweisen, dass entsprechend § 62 Abs.2 des WHG Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sind sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Anlage ist gem. § 17 Abs.1 AwSV so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können und Undichtigkeiten an Anlagenteilen schnell erkannt und zurückgehalten werden.

Jede beabsichtigte Änderung der angezeigten Art und Menge der wasser-gefährdenden Stoffe und Änderungen der baulichen Anlagen sind vorab der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Für die Anlage ist gem. § 43 AwSV Abs. 1 durch den Betreiber eine Anlagendokumentation mit den wesentlichen technischen Informationen über die Anlage, zu den eingesetzten Stoffen und zu Sicherheits- und Schutzvorkehrungen zu erstellen.

Durch den Betreiber ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält, sowie Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

Das Betriebspersonal der Anlage ist mindestens einmal jährlich über die Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.

Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

Bei Stilllegung einer Anlage sind durch den Betreiber alle in der Anlage bzw. in Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Fall wieder funktionsfähig herzustellen. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ ist zu informieren.

5. Straßenverkehrsamt

5.1 SG Verkehrsstelle

Die fachliche Stellungnahme des SG Verkehrsstelle wird, sobald hier vorliegend) nachgereicht.

6. Rechtsamt

6.1 SG Breitband

6.1.1 SB Breitband

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt/durchquert.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG25_02 Cluster6_001. Das Projektgebiet VG25_02 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH

Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke.

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

818
EINGANG 04. MAI 2023



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Peenetal/Loitz
für die Gemeinde Görmin
Lange Straße 83
17121 Loitz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01112-23-46**

Datum: 28.04.2023

Grundstück: **Görmin, OT Görmin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Böken, Flur 1, Flurstück ~, Gemarkung Göslow, Flur 1, Flurstück ~

Vorhaben: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Görmin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2023 die Stellungnahme des SG Verkehrsstelle, Bearbeiter ist Herr Buske, Tel. 03834 8760 3615.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.
- bei Verkehrsraumeinschränkungen rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZ00000202986

Quellenangaben

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- LBauO M-V Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
- VwVfG M-V Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
- DSchG M-V Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
- VwKostG M-V Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)
- VkVO M-V Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Peenetal/Loitz
für die Gemeinde Görmin
Lange Straße 83
17121 Loitz

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01112-23-46**

Datum: 03.05.2023

Grundstück: **Görmin, OT Görmin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Böken, Flur 1, Flurstück ~, Gemarkung Göslow, Flur 1, Flurstück ~

Vorhaben: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Görmin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2023 die Stellungnahme des SB Denkmalschutz Bearbeiter Herr Forler, Tel. 03834 8760 3144.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Belange Bodendenkmalschutz:

1. Die vorgelegte Planung (Eignungsgebiet Nord und Süd) berührt folgende Bodendenkmale (blau) unmittelbar (beachte anliegende Kartierung):
 - Göslow, Fundplatz 7 (Siedlung Vorrömische Eisenzeit)
 - Böken/Göslow Fundplatz 3 (Einzelfund)
 - Böken/Göslow Fundplatz 4 (Fundstreuung neolithisch)
 - Böken/Göslow Fundplatz 8 (Siedlung urgeschichtlich)
 - Böken/Göslow Fundplatz 9 (Siedlung urgeschichtlich)
 - Göslow Fundplatz 12

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

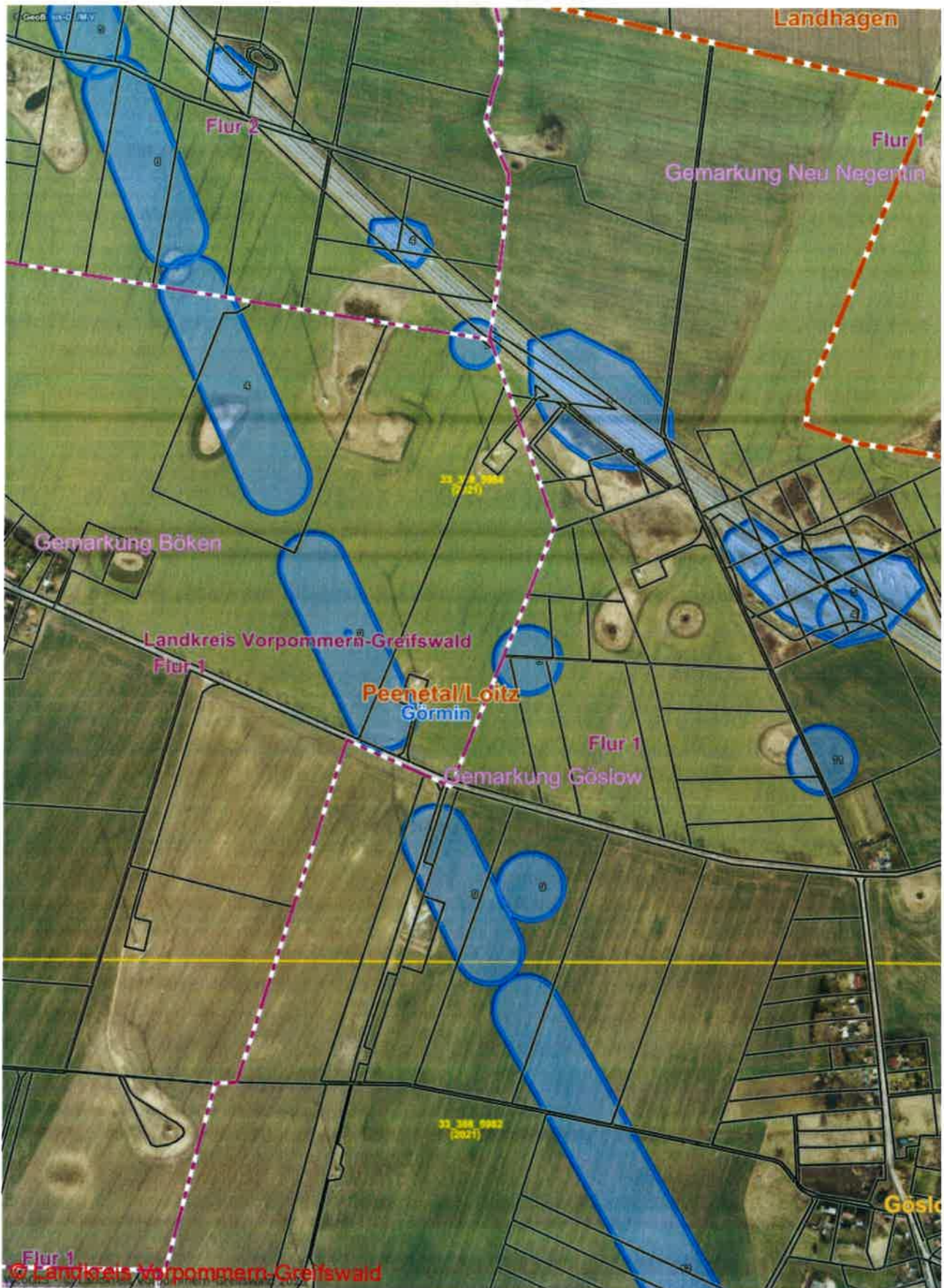
Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986



Eingriffe in Bodendenkmale sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V genehmigungspflichtig. Da die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einschließt, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen,

Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 13 BImSchG), ist durch die für die Genehmigung zuständige Behörde im Sinne von § 7 Absatz 6 DSchG M-V das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege) herzustellen.

2. Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

3. Die Information, ob zusätzlich im überplanten Bereich eine Betroffenheit für Teilflächen vorliegt, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. naheliegend ist oder sich aufdrängt, ist im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege einzuholen.

4. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass neben den geplanten Standorten der Windenergieanlagen auch Erdeingriffe durch dauerhafte und/oder temporäre Zuwegungen zu berücksichtigen sind.

Belange Baudenkmalschutz:

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird zu den vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme erteilt:

Je nach geplanter Anlagenhöhe ist für Denkmale oder Mehrheiten von Denkmälern, die über den Ort hinauswirken (Gruppe C) ein Radius von 30facher Anlagenhöhe, für Denkmale mit weitreichenden Beziehungen und Raumwirkungen (Gruppe B) ein Radius von 50facher Anlagenhöhe und für Denkmale mit sehr weitreichenden Beziehungen, die die Kulturlandschaft besonders prägen, in besonders exponierter Lage, freistehend, dominante Wirkung oder Anlagen von besonderer Größe und sehr weithin sichtbar (Gruppe A) ein Radius von 100facher Anlagenhöhe zu betrachten. (Kleine-Tebbe, in: Martin-Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, Teil H Denkmalschutz im Planungs- und Baurecht, Rn. 321 (Tabelle))

Unter Berücksichtigung der geplanten Gesamtanlagenhöhe (Enercon E-160, einschließlich Rotor) von 246,6 m ist nach derzeitigem Kenntnisstand abzuklären, ob Betroffenheiten von Sichtachsen bzw. Sichtfeldern von insbesondere nachfolgend genannten Baudenkmalen vorhanden sind:

Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- Pos. 1052 OVP: Klein Zastrow - Gutshaus mit Park
- Pos. 581 OVP: Dersekow - Kirche mit Glockenstuhl
- Pos. 110 DM: Jargenow - Kapelle
- Pos. 1099 DM: Trissow - Gutshaus
- Pos. 896 DM: Pustow - Gutshaus mit Pflasterstraße und Allee
- Pos. 897 DM: Pustow - Gruftkapelle im Park
- Pos. 113 DM: Plestlin - Gutsanlage
- Pos. 114 DM: Plestlin - Kirche und Friedhof
- Pos. 167 DM: Bentzin - Kirche

Insbesondere für diese Baudenkmale sollten die visuellen und räumlichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen und ggf. eintretenden Beeinträchtigungen im weiträumigen Bezug nachvollziehbar ermittelt und dargestellt werden.

Bei der Prüfung baudenkmalrechtlicher Belange ist zu beachten, dass ... „für die Frage, ob ein Denkmal durch eine WEA in der Umgebung beeinträchtigt werde, nur der Blick auf das Denkmal geschützt sei, wird bundesrechtlich auch den Blick aus dem Denkmal, die „Innen-Außen-Blickbeziehung“ geschützt.“ (Kleine-Tebbe, in: Martin-Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage 2017, Teil H Denkmalschutz im Planungs- und Baurecht, Rn. 326)“

Hinweise:

1. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)

2. Bezüglich Betroffenheiten von Kirchen ist zu beachten, dass für Aufgaben des Denkmalschutzes (Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18, und 22 DSchG M-V) gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.05.1996, Zuständigkeit der kirchlichen Bauämter zu besteht. (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Standort Greifswald, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, 17489 Greifswald)

3. Gemäß § 7 (1) 2) DSchG M-V gilt: Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Zudem ist im Zuge der Genehmigung § 7 (6) DSchG M-V zu beachten, welcher besagt: Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

Somit ist unter Beachtung des Umgebungsschutzes für Baudenkmale bei erheblicher Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen durch die Genehmigungsbehörde das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalschutz herzustellen.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme:

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Peenetal/Loitz
für die Gemeinde Görmin
Lange Straße 83
17121 Loitz

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **01112-23-46**

Datum: 23.05.2023

Grundstück: **Görmin, OT Görmin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Böken, Flur 1, Flurstück ~, Gemarkung Göslow, Flur 1, Flurstück ~

Vorhaben: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Görmin
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.04.2023 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiter ist Herr Hoffmann, Tel. 03834 8760 3213.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Folgende Unterlagen lagen mir zur Prüfung vor:

- Kartenteil sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Görmin
- Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie Görmin

1. Raumordnung

Die meisten Teile des dargestellten Gebiets sind keine Bestandteile des Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen).

Damit entspricht das Sondergebiet für Windenergie nicht den bisherigen raumordnerischen Kriterien.

2. Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung des von der Gemeinde Görmin neu aufzustellenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches vom 03.11.2017, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das Schutzgut Fläche, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

3. Belange Natura-2000 Gebiete

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes ist auch eine umfassende Auseinandersetzung mit den Belangen des SPA-Gebietes DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ in Form einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Diese Unterlage ist separat zu erarbeiten. Die Ergebnisse aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind in den Umweltbericht einzulassen.

4. Belange Artenschutz- Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen **nicht** der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Auf Grund des hohen Tötungs- und Verletzungs- sowie des Störungs- und Schädigungsrisikos durch das geplante Sondergebiet Windkraft und folge dessen dem Bau von Windkraftanlagen auf

die örtliche Avifauna, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen um einschätzen zu können, welche Auswirkungen die zukünftigen Windkraftvorhaben in dem Sondergebiet auf die Avifauna hat. Dabei sind die Regelungen des BNatSchG und der AAB zu beachten. Vgl. Punkt 5 Avifauna.

Der AFB ist separat zu erarbeiten. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht zu übernehmen.

5. Avifauna

Allgemeiner Hinweis

Das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht bundeseinheitliche Regelungen für das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Nicht regelt das aktuelle BNatSchG das Störungs- und Schädigungsverbot, welches auf Landesebene gemäß der AAB-WEA 2016 beurteilt wird und Artenschutzmaßnahmen vorsieht. Entsprechend ist weiterhin die AAB in Teilen anzuwenden.

In der artspezifischen Beratung nach dem Punkt zu der Brut- und Rastvogelkartierung wird sich auf die Nahbereiche bzw. Tabuzonen einzelner Arten bezogen.

Die Betroffenheit durch das Schneiden von Prüfbereichen des aktuellen BNatSchG und der Radien der AAB sind seitens der UNB nicht tiefgreifend betrachtet worden, da diese zum jetzigen Zeitpunkt kein generelleres Ausschlusskriterium darstellen. Die Betrachtung, Prüfung und Abwägung in Artenschutzmaßnahmen hat seitens der Planer zu erfolgen und ist in der konkreten Projektplanung abzuhandeln.

Aktuelle Daten (z.B. Daten der Großvögel) des Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) sind für die Planung und der weiteren Bewertung einzuholen.

Brutvogelkartierung

Den Unterlagen lagen keine aussagekräftigen avifaunistischen Unterlagen bei. Entsprechend wird eine Brutvogelkartierung nach der AAB gefordert.

Die nach AAB erforderliche **Brutvogelkartierung** wird **ausschließlich** auf Grundlage der Methode „Revierkartierung“ nach SÜDBECK P, ANDRETZKE H, FISCHER S, GEDEON K, SCHIKORE T, SCHRÖDER K & SUDFELDT (Hrsg.), 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, akzeptiert.

Die Brutvogelkartierung ist gesondert dem Umweltbericht als alleinstehendes Dokument beizufügen und muss für die Prüffähigkeit auch detaillierte Angaben zur Durchführung beinhalten, wie z.B. die Angabe der Kartiertage und der Uhrzeit sowie auch den Witterungsbedingungen. Die Untersuchungsergebnisse sind gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997) zu codieren.

Bei der Brutvogelkartierung festgestellte Negativ-Nachweise sind zu dokumentieren. Die Lage der Horste bzw. Brutreviere ist der zuständigen Naturschutzbehörde in einem geeigneten Datenbankformat (vorzugsweise Multibase CS oder kompatible Import-Tabelle) übergeben sowie kartographisch im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Die Daten müssen digital prüffähig sein, deshalb ist die Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33 erforderlich.

Alternativ zu Multibase CS oder den kompatiblen Import-Tabellen kann der Vorhabenträger die Untersuchungsdaten / Planungsdarstellungen auch wie folgt einreichen:

Unterlage/Datenbestände	Format	Anforderung
Avifaunistische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Chiropterarische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Landschaftsbildanalyse	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Höhendaten	.xyz, .txt	DHHN2016

Übersichtsplan des Bauvorhabens (inkl. Standort der WEA + Wege und Flächen + Gebäude)	.dxf	ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016
---	------	-------------------------------------

Die Untersuchungsradien für die Brutvogelkartierung sind gemäß Tabelle 4 der AAB-Vögel einzuhalten. So ist beispielsweise für den Wanderfalken **kein** 2km-Untersuchungsumkreis zu wählen, sondern ein **3km-Untersuchungsumkreis** um das geplante Sondergebiet Windkraft sowie die innenliegenden Flächen des Gebietes.

Im geplanten Sondergebiet und in einem Radius von **200m** um dieses sind **alle** potenziell betroffenen Vogelarten zu erfassen (nach Südbeck et al. 2005). Diese Kartierungen können mit den Erfassungen im Rahmen der Eingriffsplanung kombiniert werden. Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im 200m Radius sind im Maßstab 1:10.000 dargestellt und der Naturschutzbehörde in einem geeigneten Datenbankformat (vorzugsweise Multibase CS oder kompatible Import-Tabelle) übergeben.

Sollten die Kartierergebnisse von Dipl.- Biol. Kirsten Russow aus dem Jahr 2020 für den Umweltbericht genutzt werden, ist diese Kartierung vollständig zur Prüfung vorzulegen.

Rastvogelkartierung

Gemäß der AAB-Vögel, ist soweit die aktuelle Situation von Schlaf- und Tagesruheplätzen sowie Nahrungsgebieten der Rast- und Überwinterungsvögel erkennbar nicht mehr den Sachständen entspricht, welche den unter Punkt 5.3 und in Tabelle 4 der AAB genannten Quellen zu entnehmenden sind, sind ergänzende Bewertungen auf Basis von Recherchen und methodisch belastbaren Erfassungen vorzunehmen.

Seeadler

Der UNB sind Seeadlervorkommen um das geplanten Sondergebietes bekannt.

Distanzen BNatSchG und AAB	Berührt Fläche des geplanten Sondergebiets
500m (BNatSchG)	nein
2000m (BNatSchG)	nein
5000m (BNatSchG)	ja
2000m (AAB)	nein

Schreiadler

Der UNB sind Schreiadlervorkommen um das geplanten Sondergebietes bekannt.

Distanzen BNatSchG und AAB	Berührt Fläche des geplanten Sondergebiets
1500m (BNatSchG)	nein
3000m (BNatSchG)	nein
5000m (BNatSchG)	ja
3000m (AAB)	nein
6000m (AAB)	ja

Rotmilan

Im Norden des geplanten Sondergebietes Windkraft ist der UNB seit 2021 ein Rotmilanvorkommen bekannt. Das bekannte Vorkommen ist ca. 500m von dem geplanten Sondergebiet entfernt.

Distanzen BNatSchG und AAB	Berührt Fläche des geplanten Sondergebiets
500m (BNatSchG)	nein
1200m (BNatSchG)	ja

3500m (BNatSchG)	ja
------------------	----

Schwarzmilan

Im Norden des geplanten Sondergebietes Windkraft ist der UNB seit 2020 ein Rotmilanvorkommen bekannt. Das bekannte Vorkommen ist ca. 500m von dem geplanten Sondergebiet entfernt.

Distanzen BNatSchG und AAB	Berührt Fläche des geplanten Sondergebietes
500m (BNatSchG)	nein
1000m (BNatSchG)	ja
2500m (BNatSchG)	ja

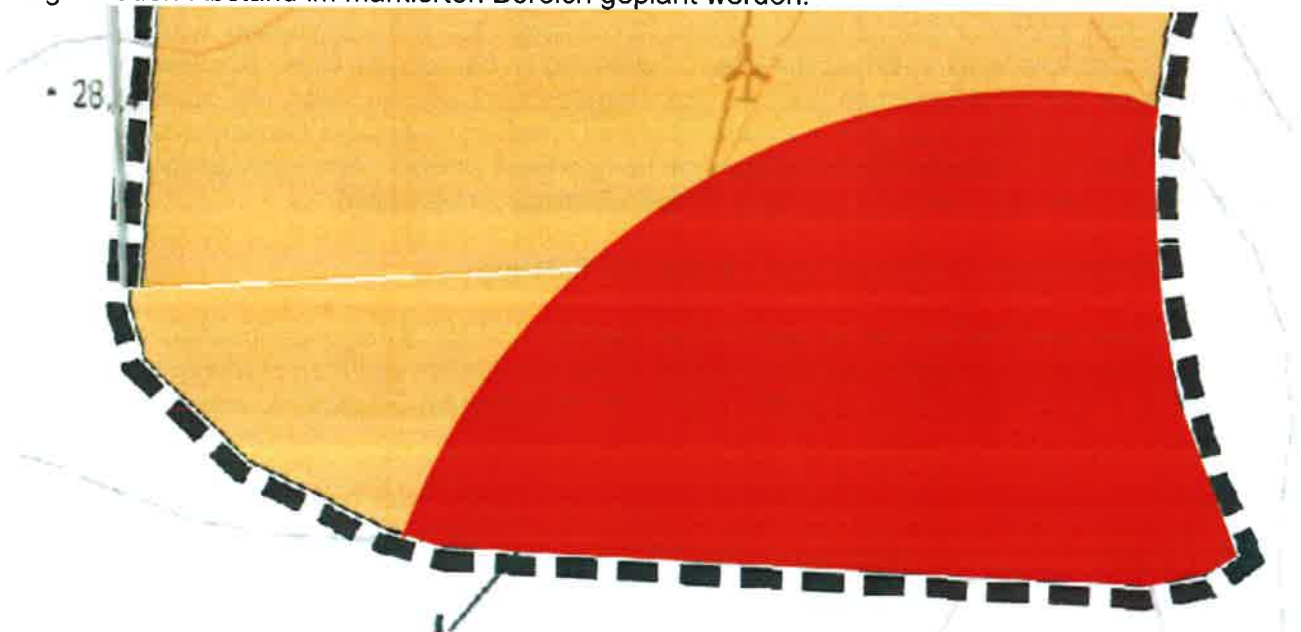
Weißstorch

Das geplante Sondergebiet ist umgeben von zwei Weißstorchvorkommen (Görmin und Göslow). Das Weißstorchvorkommen in Göslow ist Teil des anliegenden SPA-Gebietes DE 2147-401 (Peenetallandschaft). Entsprechend des Gefährdungspotentials für das Vorkommen und das SPA-Gebiet ist eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Distanzen BNatSchG und AAB	Berührt Fläche des geplanten Sondergebietes
500m (BNatSchG)	nein
1000m (BNatSchG)	ja
2000m (BNatSchG)	ja
1000m (AAB)	ja
2000m (AAB)	ja

Rohrweihe

Im Jahr 2018 wurde ein Rohrweihenvorkommen südliche des Sondergebietes festgestellt. Der aktuelle Brutstatus ist unbekannt, jedoch kann ohne eine aktuelle avifaunistische Untersuchung das Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Sollte das Rohrweihenvorkommen nach wie vor bestehen, würde eine Fläche des geplanten Sondergebietes im Nahbereich gemäß BNatSchG liegen und den Bau von Windkraftanlagen mit einem geringeren Flügelabstand zum Boden von min. 50m ausschließen. Im B-Plan ist die Einschränkung (gemäß den Ausschlusskriterien des BNatSchG) für diesen Bereich festzulegen, damit nur Windkraftanlagen mit einem ausreichenden Flügel-Boden-Abstand im markierten Bereich geplant werden.



Zwei weitere Rohrweihenvorkommen befindet sich östlich des geplanten Sondergebietes unterhalb der A20 sowie südöstlich von Göslow.

Distanzen BNatSchG und AAB	Berührt Fläche des geplanten Sondergebiets
400m (BNatSchG)	ja
500m (BNatSchG)	ja
2500m (BNatSchG)	ja
500m (AAB)	ja

Wiesenweihe

Der UNB ist ein Wiesenweihenvorkommen bei Alt Negentin bekannt.

Distanzen BNatSchG und AAB	Berührt Fläche des geplanten Sondergebiets
400m (BNatSchG)	nein
500m (BNatSchG)	nein
2500m (BNatSchG)	ja
500m (AAB)	nein

Kranich

Der UNB ist ein Kranichvorkommen aus 2019 im Süden des geplanten Sondergebietes bekannt.

Distanzen BNatSchG und AAB	Berührt Fläche des geplanten Sondergebiets
500m (AAB)	ja

Feldlerche

Der UNB sind sieben Feldlerchenvorkommen innerhalb des Sondergebietes bekannt (Stand 2019). Durch die geforderte avifaunistische Untersuchung ist der aktuelle Bestand festzustellen und bei gleichbleibender Anzahl an Vorkommen Artenschutzmaßnahmen zu planen.

6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Durch den Bau von Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Da es nicht möglich ist, die Beeinträchtigungen bei der Planung eines Sondergebietes Wind durch eine Ersatzleistung auszugleichen, kann der Kompensationserlass Windenergie MV nicht angewandt werden und es ist gemäß dem Kriedemann-Erlass die Beeinträchtigung zu berechnen. Diese Kompensation hat **immer**, wenn der sTFNP in einen Bebauungsantrag überführt werden sollte, real zu erfolgen. Heißt, statt Ersatzzahlung zu leisten **muss** mit einem örtlichen Bezug das Landschaftsbild z.B. in Form von Hecken- und/oder Baumpflanzungen kompensiert werden. Dies kann dienlich sein, die Sicht auf gebaute oder zukünftig geplante Windkraftanlage zu verstellen.

7. Darstellungen im Karten- und Textteil der Satzung

Im Kartenteil des sTFNP sind keine geschützten Biotope und ggf. Kompensationsflächen für die Berücksichtigung eingetragen (vgl. Darstellung). Diese sind neben weiteren planungsrelevanten Elementen in eine Planzeichnung gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV) zu integrieren.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

- | | |
|-----------|--|
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) |
| LBauO M-V | Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682) |
| VwVfG M-V | Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465) |
| DSchG M-V | Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392) |
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 |

- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
- VwKostG M-V Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)
- VkVO M-V Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9